



Zeit bleibt wertvoll

Statuten KISS Genossenschaft KISS Reusstal-Mutschellen - 2025

I. Grundlage

Art. 1 – Name, Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Unter der Firma KISS Genossenschaft Reusstal-Mutschellen (nachfolgend «KISS» genannt) besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Zufikon.

Art. 2 - Zweck

Die KISS Genossenschaft Reusstal-Mutschellen bezweckt die Förderung der sozialen Gemeinnützigkeit und anderer Projekte zur Stärkung des Generationenzusammenhalts.

KISS kann non-monetäre, zivilgesellschaftlich und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen.

II. Kapital

Art. 3 - Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 100.00 pro Person aus. Jede/r Genossenschafter/in zeichnet einen Anteilsschein.

Die Genossenschaft gibt Kollektivanteilscheine mit einem Nennwert von CHF 500.00 pro Organisation aus. Jedes Kollektivgenossenschaftsmitglied zeichnet einen Anteilschein.

Anteilscheine können weder übertragen noch verpfändet werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 - Aufnahme

Genossenschafter/in kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Anteilschein erwirbt und Betreuungsarbeit gemäss den KISS-Leitsätzen unterstützt und/oder leistet. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen und Körperschaften (als Kollektivmitglieder) des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss der Geschäftsleitung, die erst erfolgen darf, wenn ein schriftliches Beitrittsge such mit den nötigen Angaben zur Person vorliegt.



Zeit bleibt wertvoll

Art. 5 - Beendigung

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt bei Todesfall oder Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils zwei Monate vorab auf Monatsende. Eine Rückerstattung des Nennwerts des Anteilscheins findet nicht statt.

Der Genossenschaftsanteil kann nicht vererbt oder verschenkt werden.

Art. 6 - Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss. Das betroffene Mitglied kann diesen Entscheid bei der Rekurskommission der Genossenschaft (Art. 14 nachfolgend) anfechten. Eine Rückerstattung des Nennwerts des Anteilscheins findet nicht statt.

IV. Leistungen, Pflichten und Haftung

Art. 7 - Leistungen

Für den Bezug von KISS-Leistungen besteht keine Garantie und/oder Anwartschaft.

Art. 8 - Pflichten

Die Genossenschafter/innen sind verpflichtet:

1. das Leitbild und die Statuten zu befolgen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen;
2. alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte;
3. durch Kooperations- und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Gesellschaft zu fördern;
4. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen könnten, der Geschäftsleitung zu melden;
5. die Verträge und Rahmenbedingungen mit der Schweizer Dachorganisation, der Fondation KISS, einzuhalten (insbesondere Markenübernahme, rechtliche und technische Grundlagen, Website, Kommunikationsvorgaben).

Art. 9 - Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

V. Organe

Art. 10 - Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsleitung
4. Revisionsstelle
5. Rekurskommission



Zeit bleibt wertvoll

Art. 11 - Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

Art. 11.1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwanzig Tage vor der Abhaltung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie vom Vorstand beschlossen wird;
2. wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird;
3. wenn sie von der Revisionsstelle verlangt wird;
4. wenn sie durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beantragt oder beschlossen wurde.

In den Fällen 2-3 hievior hat der Vorstand innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive der letzten Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für Fall 1.

Art. 11.2. Durchführung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand, resp. einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ernennt die erforderliche Anzahl Stimmenzähler/innen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 11.3. Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle und über die Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums oder einzelner Mitglieder;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Abänderung und Ergänzung der Statuten;
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;
6. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung von Liquidatoren.

Art. 11.4. Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Genossenschafter/innen zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung des Vorstandes schriftlich eingereicht werden. Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

Art. 11.5. Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jede/r Genossenschafter/in eine Stimme.

Ein/e Genossenschafter/in kann sich durch ein am Sitz der Genossenschaft wohnendes handlungsfähiges Familienmitglied oder durch eine/n andere/n Genossenschafter/in vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als eine/n zusätzliche/n Genossenschafter/in vertreten.



Zeit bleibt wertvoll

Art. 11.6. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

In der Abstimmung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 12 - Vorstand

Art. 12.1. Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Generalversammlung gewählten Genossenschaftler/innen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Für besondere Geschäfte kann der Vorstand auch Personen/Kommissionen vorschlagen und einbinden, die nicht Genossenschaftler/innen sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 12.2. Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Leitung von KISS gemäss OR Art. 899 ff., soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung und sonstige Verantwortliche im operativen Bereich und legt deren jeweiligen Kompetenzen und Entlohnung zu üblichen Sätzen für Non-Profit-Organisationen, im Mandat und / oder mit Zeitgutschriften fest.

Der Vorstand entscheidet über die Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Organisationen und Firmen (Joint Ventures).

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine Ausschüttung von Dividenden und/oder Tantiemen ist ausgeschlossen.

Art. 12.3. Beschlussfassung

Ein Vorstandsbeschluss muss von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Art. 12.4. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen, die ausschliesslich mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnen.

Art. 12.5. Leistung und Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen. Die Vorstandsmitglieder leisten ehrenamtliche Arbeit gemäss BENEVOL-Standards.



Zeit bleibt wertvoll

Art. 13 – Revisionsstelle

Art. 13.1. Wahl

Als Revisionsstelle ist mindestens ein/e zugelassene/r Revisor/in oder eine zugelassenes Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) zu wählen.

Art. 13.2 Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit richtet sich ausschliesslich nach Art. 729 Abs 1 OR. Art. 729 Abs. 2 OR findet keine Anwendung. Dem gewählten Revisor/der gewählten Revisorin bzw. dem gewählten Revisionsunternehmen ist es demnach untersagt, bei der Buchführung mitzuwirken und andere Dienstleistungen für die Genossenschaft zu erbringen.

Art. 13.3. Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 13.4. Aufgaben

Art. 13.4.1. Prüfung

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch. Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13.4.2. Prüfungsbericht

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der Generalversammlung schriftlich.

Art. 13.4.3. Einsichtsrecht

Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

Art. 13.4.4. Pflicht zu Verschwiegenheit

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Genossenschafter/innen oder Dritten Kenntnis zu geben.

Art. 14 - Die Rekurskommission

Art. 14.1. Wahl

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreis der Genossenschafter/innen und bestimmt deren Vorsitz. Vorstandsmitglieder dürfen der Rekurskommission nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

Art. 14.2. Aufgaben und Befugnisse

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten zwischen Genossenschafter/innen, welche der Vorstand und die Geschäftsleitung nicht beilegen können. Sie kann sowohl vom Vorstand als auch von Genossenschafter/innen angerufen werden. Die Entscheide der Rekurskommission in diesen Fällen sind endgültig.



Zeit bleibt wertvoll

Die Rekurskommission behandelt zudem Anfechtungen von Ausschlussentscheidungen des Vorstandes gemäss Art. 6 dieser Statuten. Dem Ausgeschlossenen steht im Ausschlussfall innerhalb von 3 Monaten seit dem Entscheid der Rekurskommission die Anrufung eines Richters offen.

VI. Auflösung der Genossenschaft

Art. 15 - Auflösung

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist das Genossenschaftsvermögen einer steuerbefreiten Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts jeweils mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt. Eine Ausschüttung an die Genossenschafter ist ausgeschlossen.

VII. Publikationsorgan

Das Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

Beschlossen am 13.8.2025 in Zufikon

Präsident KISS Reusstal-Mutschellen

Martin Villiger

Geschäftsführerin KISS Reusstal-Mutschellen

Daniela Gamper